

Von des Käyfers Gewalt und Ansehen. 21

Hamburg, Lübeck und Leipzig genießsen, vermöge dessen alle daseibst durch passirende Wahren vorher auf gewisse Zeit allda niedergeleget, und zum öffentlichen Verkauf feil gebozthen werden müssen, ehe sie wieder von dannen weggeführt werden dürfen.

9) Das Recht über das allgemeine Post-Wesen im ganzen Römischen Reich, dessen Administration der Käyser denen Grafen, nunmehr Fürsten, von Taxis, als ein erblich Lehn unter dem Tittul des General-Postmeister-Amts verliehen.

Die der Käyser mit allen Reichs-Ständen gemein hat, und in dem Westphälischen Friedens-Schluß befindlich, und auch Artic. VIII. § 2. 3. also lauten: Alle und iede Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sollen ohne Widerspruch das Recht haben, ihr Wort, Stimme und Beyfall zu allen Berathschlagungen über Reichs-Angelegenheiten zu geben, fürnehmlich, wann Gesetze zu ertheilen, oder zu erklären, ein Krieg fürzunehmen, Steuern und Abgaben auszuschreiben, &c. und wo Friede oder Bündnisse zu machen sind. Nichts von allen diesen soll geschehen, als mit all-

3

ge